

Satzung

des Turn- und Sportvereins Trebgast v. 1920 e.V.



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinsfarben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Vertretungsbefugnis
- § 8 Der Vereinsausschuss
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Trebgast von 1920 e.V.

und hat seinen Sitz in Trebgast. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Abhaltung von Sport- und Spielübungen bei den jeweiligen Abteilungen.
 - b. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen
 - d. Unterhaltung der Liegenschaften und Geräte
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V. und seinem betreffenden Fachverband an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4.1 Die Tätigkeit als Vorstand und innerhalb des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt sind die Vorstandsmitglieder berechtigt,
 - 4.1.1 sich für ihre Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

4.1.2 einzelnen Übungsleitern eine „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zu gewähren.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als Vollmitglied übernommen. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
7. Nach Erlangen der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.
8. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
10. Ehrenmitglieder können alle Mitglieder werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands (§ 6 der Satzung).
Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht.
11. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich anzuzeigen ist;
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d. mit dem Tod.
12. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu leistenden Zahlungen sind zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7

Vertretungsbefugnis

Vorstand nach § 26 BGB soll sein, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter 1. oder 2. Vorsitzender, vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Der Vereinsausschuss

Er besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Abteilungsleitern
- c. den jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählten 6 Vollmitgliedern.

Der Vereinsausschuss wird durch den Vorstand mit einer 3-tägigen Ladungsfrist einberufen. Gefasste Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben und geändert werden.

Über die Vereinsausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen, durch Aushang im Vereinskasten sowie in der Woche vorher durch Bekanntmachung in der Presse (Bayerische Rundschau).
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in den Händen des Vorstands sein.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - 5.2 Entlastung des Vorstandes;
 - 5.3 Wahl des Vorstandes, falls dieser drei Jahre im Amt war;
 - 5.4 Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - 5.5 Satzungsänderungen;
 - 5.6 Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses;
 - 5.7 Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter;
 - 5.8 Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - 5.9 Wahl des Veranstaltungsausschusses;
 - 5.10 Wahl weiterer Unterausschüsse und Mitarbeiter
(wie Unterkassierer, Platzkassierer usw.).
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Beschlüsse/ Abstimmung:
 - a. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll; das gilt auch für alle anstehenden Wahlen.

 - b. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

 - c. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der

 - d. anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

 - e. Die Beschlüsse müssen vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet sein.

§ 10

außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 Prozent einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Trebgast über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Trebgast, den